

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 5

Die wirtschaftliche Deutung der  
Rechtsprechung zum Montanvertrag

Von

Dr. Ernst Vollmer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**ERNST VOLLMER**

**Die wirtschaftliche Deutung  
der Rechtsprechung zum Montanvertrag**

**Schriften zum Wirtschaftsrecht**

**Band 5**

# Die wirtschaftliche Deutung der Rechtsprechung zum Montanvertrag

Von

Dr. Ernst Vollmer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1967 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61  
Printed in Germany

## Vorwort

Obwohl die europäische Integration letztlich auf einen wie auch immer gearteten politischen Zusammenschluß der europäischen Staaten abzielt, steht im Mittelpunkt der bisher unterzeichneten europäischen Verträge die Integration auf dem wirtschaftlichen Sektor. In den europäischen Verträgen — dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft — sind deshalb in weiten Bereichen ökonomische Sachverhalte zum Gegenstand rechtlicher Normierung geworden.

Bei der Anwendung dieser Verträge muß sich der Jurist somit auf ein Gebiet vorwagen, das ihm durch seinen Ausbildungsgang selten genügend vertraut ist. Es besteht daher die Gefahr, daß er sowohl bei der Interpretation einzelner Vertragsnormen als auch bei der Ermittlung und Bewertung der wirtschaftlichen Tatbestände, die er unter diese Normen faßt, durch mangelnde Wirtschaftskennntnis fehlgeleitet wird. Es muß deshalb untersucht werden, ob und in welchem Maße die Wirtschaftswissenschaft der Rechtswissenschaft bei der Anwendung der europäischen Verträge helfen kann<sup>1</sup>.

Es liegt nahe, diese Frage auf dem Wege einer teleologischen Vertragsauslegung zu untersuchen. Es wäre also zunächst einmal festzustellen, welche wirtschaftlichen Vorstellungen in die europäischen Verträge Eingang gefunden haben. Anschließend wäre dann zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß diese Vorstellungen realisiert werden können und inwieweit die Rechtswissenschaft dabei durch die Wirtschaftswissenschaft unterstützt wird.

Für den juristischen Laien wird dieses Untersuchungsprogramm allerdings dadurch erschwert, daß der Wirtschaftswissenschaft bei der

---

<sup>1</sup> Diese Frage ist ein Aspekt der allgemeinen Fragestellung nach dem Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, die erst in jüngster Zeit wieder stärker diskutiert wurde. Vgl. Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Würzburg 1963, hrsgg. v. Ludwig Raiser, Heinz Sauerermann u. a., in Schriften des Vereins für Socialpolitik der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N. F. Bd. 33, Berlin 1964.

Anwendung der europäischen Verträge im Verhältnis zur Rechtswissenschaft wohl nur der Charakter einer Hilfswissenschaft zugesprochen werden kann. Es muß damit gerechnet werden, daß die wirtschaftlichen Überlegungen nur innerhalb eines Rahmens angestellt werden können, der durch juristische Argumente abgesteckt ist. Diese Schwierigkeit wurde durch das Studium der Rechtsprechung zu den europäischen Verträgen zu umgehen versucht. Es wurde damit gerechnet, daß bei dieser Rechtsprechung im Einzelfall deutlich wird, wie weit die juristischen Überlegungen gehen und welcher Spielraum für wirtschaftliche Überlegungen offen bleibt. Die „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“, deren erste vier Bände vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl veröffentlicht wurden, während die folgenden Bände vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stammen<sup>2</sup>, bildet deshalb die Grundlage für diese Arbeit.

Die Fülle des Materials zwang allerdings zu rigoroser Beschränkung. Einmal wurde nur die Rechtsprechung zum Montanvertrag berücksichtigt. Ferner wurde im Rahmen dieser Rechtsprechung nur auf wenige Prozesse eingegangen. Im ersten Teil der Arbeit wurde die Rechtsprechung zur Bergmannsprämie in Deutschland, die Rechtsprechung zur Ausgleichskasse für Hausbrandkohle in Luxemburg und die Rechtsprechung zur Regelung des Schrottmarktes untersucht. Im zweiten Teil der Arbeit wurde die Rechtsprechung zur Regelung des Ruhrkohlenverkaufs behandelt.

Für die Wahl der Rechtsprechung zum Montanvertrag sprechen zwei Überlegungen. Einmal konnte damit gerechnet werden, daß die Rechtsprechung zum Montanvertrag die besten Auswahlmöglichkeiten bietet, weil sich die Rechtsprechung bisher vorwiegend mit dem Montanvertrag befaßt hat. Ein zweiter Grund ergab sich aus der besonderen Struktur des Vertrags. Die grundlegenden Ziele des Montanvertrags sind in den Artikeln 2—5 enthalten. Sie gelten unmittelbar und unbeding. Werden sie im Einzelfall durch andere Bestimmungen ergänzt, so sind sie mit diesen gemeinsam anzuwenden<sup>3</sup>. Die Artikel 2—5 MV müssen also von der Rechtsprechung stets beachtet werden. Dieser Umstand erlaubte es, der Arbeit eine Untersuchung der Artikel 2—5 MV voranzustellen. Dabei zeigte sich dann, daß in diesen Bestimmungen die wesentlichen wirtschaftlichen Vorstellungen des Vertrags enthalten sind.

Bei der Auswahl einzelner Verfahren aus der Rechtsprechung zum Montanvertrag blieb dem Ermessen ein verhältnismäßig breiter Spiel-

<sup>2</sup> *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Bd. 1 ff. (1954 ff.), Luxemburg, (ab Bd. 5 hrsgg. v. *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*). Die Sammlung erscheint in den vier Amtssprachen der Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Vgl. *Sammlung der Rechtsprechung* . . . , Bd. 4, S. 251 f.

raum. Es wurde versucht, diejenigen Prozesse auszuwählen, die möglichst zentrale Fragen der wirtschaftlichen Integration Europas berührten<sup>4</sup>. Es war möglich, diese Verfahren in zwei Gruppen zu unterteilen. Eine Gruppe von Verfahren hatte insbesondere die Anwendung der grundlegenden Bestimmungen des Artikels 4 MV zum Gegenstand. Bei der zweiten Gruppe von Verfahren stand die Anwendung des Artikels 65 MV, der wichtigsten Spezialnorm des Vertrags, im Vordergrund.

Diese Arbeit wäre ohne die stetigen Anregungen und ohne die geduldige Förderung meines verehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. Norbert Kloten, nie fertig geworden. Ich bin ihm dafür zu großem Dank verpflichtet. Auch Herr Professor Dr. Ernst Steindorff hat sich in Seminaren und persönlichen Gesprächen um die Arbeit verdient gemacht. Ebenso danke ich Herrn Diplom-Volkswirt Hermann Albeck, der mich in vorbildlicher Weise betreut hat. Dem „Institut de la Communauté Européenne pour les Etudes Universitaires“ bin ich für die finanzielle Unterstützung bei der Abfassung dieser Arbeit zu Dank verpflichtet. Schließlich möchte ich auch meinen Eltern und allen meinen Freunden an der Universität Tübingen danken, die in langen Jahren nie die Geduld mit mir verloren haben.

*Ernst Vollmer*

---

<sup>4</sup> Ernst Joachim *Mestmäcker*, Probleme des Bestmöglichen in der Wettbewerbspolitik in: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung, Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Bad Homburg 1962, hrsgg. v. Erwin v. *Beckerath* u. Herbert *Giersch*, Schriften des Vereins für Socialpolitik der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N. F. Bd. 29, Berlin 1963, S. 305 ff., hat Ansatzpunkte zu einer wirtschaftlichen Deutung der Verfahren zum „Monnet-Rabatt“ herausgearbeitet. Auf diese Verfahren wird hier nicht eingegangen.



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	13
<b>Erster Teil</b>	
<b>Die Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. b und c des Vertrages</b>	24
Erstes Kapitel: <i>Die Rechtsprechung zur Bergmannsprämie in Deutschland</i>	25
I. Die Rechtssache 30/59	26
1. Die Auslegung des Subventionsverbots über die Zielsetzung des Art. 2 Abs. 2	27
2. Die Abgrenzung des Artikel 4 Abs. c von Artikel 67	29
a) Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts	30
b) Die Entscheidung des Gerichtshofs	34
II. Die Problematik einer Abgrenzung zwischen den Bereichen der Art. 4 Abs. c und 67 des Vertrages	35
1. Die praktische Bedeutung der Abgrenzung des Art. 4 Abs. c von Art. 67 durch den Gerichtshof	38
a) Die Auswirkungen der Maßnahmen, die im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten verblieben sind	39
b) Die Bedeutung der Eingriffsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten für die Wirksamkeit des Subventionsverbots	45
2. Der Versuch einer Ergänzung der Abgrenzung des Gerichtshofs	46
a) Staatliche Eingriffe mit mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf den Montanbereich	47
b) Spezielle und allgemeine staatliche Maßnahmen	48
3. Der Ausgleich der Zahlungsbilanz in der Montanunion	50
a) Die Ausgleichsmechanismen der Zahlungsbilanz	51
b) Die Beschränkung dieser Ausgleichsprozesse in den Mitgliedstaaten der Montanunion	54
4. Ergebnis: Vorschlag einer Ergänzung der Abgrenzung des Gerichtshofs	59
III. Die Beurteilung der Rechtsprechung in der Rechtssache 30/59	60
1. Zum Urteil über die Bergmannsprämie in Deutschland	60
2. Die praktische Bedeutung des Urteils in der Rechtssache 30/59	62

Zweites Kapitel: <i>Die Rechtsprechung zur Ausgleichskasse für Hausbrandkohle in Luxemburg</i> .....	65
I. Die verbundenen Rechtssachen 7 und 9/54 .....	65
1. Der Vorwurf einer Verletzung des Verbots der Sonderlasten des Art. 4 Abs. c MV .....	66
a) Die Auslegung des Verbots der Sonderlasten über die Zielsetzung des Art. 2 Abs. 2 .....	67
b) Die Abgrenzung des Verbots der Sonderlasten von den Bestimmungen des Art. 67 .....	68
2. Der Vorwurf einer Verletzung des Diskriminierungsverbots des Art. 4 Abs. b .....	69
3. Das Urteil des Gerichtshofs .....	70
a) Die Anwendung des Verbots der Sonderlasten .....	71
b) Die Anwendung des Diskriminierungsverbots .....	71
II. Die Grundlagen des Diskriminierungsverbots im Montanvertrag .....	72
1. Das Diskriminierungsverbot als Anwendungsfall des Gleichheitssatzes .....	72
2. Das Diskriminierungsverbot im Montanvertrag .....	73
a) Das Diskriminierungsverbot des Art. 4 Abs. b .....	74
b) Die Diskriminierungsbestimmungen der Art. 60 § 1 und 70 Abs. 2 .....	79
III. Die Beurteilung der Rechtsprechung in den verbundenen Rechtssachen 7 und 9/54 .....	79
1. Die Beurteilung der Ausgleichskasse für Hausbrandkohle in Luxemburg .....	79
a) Die Anwendung des Verbots der Sonderlasten .....	79
b) Die Anwendung des Diskriminierungsverbots .....	81
2. Die praktische Bedeutung des Urteils in den verbundenen Rechtssachen 7 und 9/54 .....	82
Drittes Kapitel: <i>Die Rechtsprechung zu den Ausgleichsregelungen für Schrott</i> .....	83
I. Die Verfahren zu den Ausgleichsregelungen für Schrott .....	84
1. Die Verfahren zur Definition des Eigenaufkommens .....	88
a) Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts .....	90
b) Die Entscheidung des Gerichtshofs .....	93
2. Die Verfahren zu der Frage einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Roheisenhersteller .....	94
a) Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts .....	94
aa) Die Beeinträchtigung der normalen Wettbewerbsbedingungen .....	94
bb) Die Besonderheiten des Standorts der Klägerin .....	96
cc) Die Besonderheiten des Verbrauchs der Klägerin .....	97

b) Die Entscheidung des Gerichtshofs .....	98
aa) Zum Vorwurf einer Beeinträchtigung der normalen Wettbewerbsbedingungen .....	98
bb) Zu den Besonderheiten des Standorts der Klägerin .....	100
cc) Zu den Besonderheiten des Verbrauchs der Klägerin .....	100
3. Die Verfahren zu den unterschiedlichen Auswirkungen der Entscheidung Nr. 2/57 .....	100
a) Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts .....	102
b) Die Entscheidung des Gerichtshofs .....	104
II. Die Möglichkeiten einer Anwendung des Diskriminierungsverbots auf die Eingriffe der Hohen Behörde nach Artikel 53 Buchst. b .....	104
1. Die Handhabung des Begriffs der Vergleichbarkeit der Lage .....	108
2. Die Handhabung des Begriffs der Gleichbehandlung .....	112
III. Die Beurteilung der Rechtsprechung zu den Ausgleichsregelungen für Schrott .....	114
1. Die Beurteilung der Ausgleichsregelungen für Schrott .....	115
a) Zur Sonderbehandlung des Eigenaufkommens .....	116
b) Zur Frage einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Roheisenhersteller .....	118
aa) Zu den Besonderheiten des Standorts und des Verbrauchs der Klägerin .....	118
bb) Zum Vorwurf einer Beeinträchtigung der normalen Wettbewerbsbedingungen .....	120
c) Zu den Auswirkungen der Entscheidung Nr. 2/57 auf die einzelnen Stahlerzeugungsverfahren .....	123
2. Die praktische Bedeutung der Urteile des Gerichtshofs in den Verfahren zu den Ausgleichsregelungen für Schrott .....	132

Zweiter Teil

Die Rechtsprechung zu Artikel 65 des Vertrages 136

Viertes Kapitel: <i>Die Rechtsprechung zur Frage eines einheitlichen Ruhrkohlenverkaufs</i> .....	137
I. Die Rechtssache 13/60 .....	138
1. Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts .....	138
a) Die Preisbestimmungsmacht .....	139
b) Die Absatzkontrolle .....	142
c) Der wesentliche Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt .....	143
2. Das Urteil des Gerichtshofs .....	144
a) Die Preisbestimmungsmacht .....	144
b) Die Absatzkontrolle .....	147
c) Der wesentliche Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt .....	147

II. Die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen im Ruhrkohlenbergbau .....	148
1. Die Angebots- und Nachfragebedingungen im Ruhrkohlenbergbau .....	150
a) Die Angebotsbedingungen im Ruhrkohlenbergbau .....	150
b) Die Nachfragebedingungen im Ruhrkohlenbergbau .....	151
c) Folgerungen für die Organisation des Ruhrkohlenverkaufs ..	157
2. Die Stellung eines einheitlichen Ruhrkohlenverkaufs im Gemeinsamen Markt .....	159
a) Die räumliche Abgrenzung des Marktes .....	159
b) Die sachlich-gütermäßige Abgrenzung des Marktes .....	162
c) Die Marktanteile der Anbieter und der Zugang zum Markt	166
d) Das voraussichtliche Marktverhalten der einheitlichen Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft .....	170
III. Die Beurteilung der Rechtsprechung in der Rechtssache 13/60 ....	174
1. Die Stellungnahme zum Urteil des Gerichtshofs .....	174
2. Die praktische Bedeutung des Urteils in der Rechtssache 13/60	176
<b>Fünftes Kapitel: Die Rechtsprechung zu den Handelsregelungen der Ruhrkohle-Verkaufsgesellschaften .....</b>	<b>176</b>
I. Die Rechtsprechung zu den Handelsregelungen der Verkaufsgesellschaften .....	178
1. Die Anwendung der Artikel 4 Abs. b und 65 § 2 Buchst. a und b auf die Kriterien der Handelsregelung .....	180
a) Die Argumente der Parteien und des Generalanwalts .....	181
b) Die Entscheidung des Gerichtshofs .....	187
2. Die Anwendung des Art. 65 § 2 Buchst. c auf die Kriterien der Handelsregelung .....	190
II. Die Problematik der Leistungsmessung von Handelsbetrieben ....	191
1. Die Eigenart der Leistungen eines Handelsbetriebes .....	193
a) Die quantitative Leistung eines Handelsbetriebes .....	194
b) Die qualitative Leistung eines Handelsbetriebes .....	195
2. Buddebergs Versuch, die qualitative Leistung eines Handelsbetriebes zu messen .....	197
III. Die Beurteilung der Rechtsprechung zu den Handelsregelungen der Ruhrkohle-Verkaufsgesellschaften .....	199
1. Die Beurteilung der Entscheidung des Gerichtshofs .....	199
2. Die praktische Bedeutung der Entscheidungen des Gerichtshofs	201
<b>Schlußwort .....</b>	<b>204</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>215</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>220</b>

## Einleitung

Durch den Montanvertrag wurden die Kohle- und Stahlindustrien der sechs Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft in einem Gemeinsamen Markt zusammengeschlossen<sup>1</sup>. Diese Gemeinschaft verfolgt nach Artikel 1 dieses Vertrags gemeinsame Ziele. Die Artikel 2—5 MV geben, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgeführt hat, über diese grundlegenden Ziele der Gemeinschaft Aufschluß<sup>2</sup>. Die Bedeutung dieser Zielsetzungen zeigt sich darin, daß diese Artikel 2—5 MV unmittelbar und unbedingt gelten. Haben sie in andere Bestimmungen des Vertrags Eingang gefunden oder werden sie dort näher geregelt, so sind sie mit diesen gemeinsam anzuwenden<sup>3</sup>. Die Zielsetzungen der Artikel 2—5 MV scheinen somit für die Anwendung im Einzelfall unentbehrlich zu sein. Der Untersuchung der ausgewählten Verfahren wird daher eine Diskussion der Artikel 2—5 MV vorangestellt, wobei insbesondere festzustellen versucht wird, welche wirtschaftlichen Vorstellungen Eingang in diese Bestimmungen gefunden haben.

In Artikel 2 MV wird der Gemeinschaft die Aufgabe gestellt, im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines Gemeinsamen Marktes zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen. Die Gemeinschaft soll nach Artikel 2 Abs. 2 in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern. Dabei hat die Gemeinschaft dafür zu sorgen, daß keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt und zu vermeiden, daß im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden.

Diese der Gemeinschaft allgemein gestellte Aufgabe wird in Artikel 3 durch näher bezeichnete einzelne Ziele konkretisiert. Danach haben die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der ihnen zugewiesenen

---

<sup>1</sup> Die Erzeugnisse, die unter den Vertrag fallen, sind in der Anlage I zum Vertrag im einzelnen aufgeführt. Die Anlagen II und III enthalten Sonderbestimmungen für Schrott und Edelstahl.

<sup>2</sup> Vgl. Sammlung der Rechtsprechung . . . , Bd. 4, S. 251 f.

<sup>3</sup> Vgl. Sammlung der Rechtsprechung . . . , Bd. 4, S. 252.

Befugnisse und im gemeinsamen Interesse für eine geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung des Bedarfs dritter Länder zu sorgen (Artikel 3 Buchst. a). Sie haben allen in vergleichbarer Lage befindlichen Verbrauchern gleichen Zugang zur Produktion zu sichern (Artikel 3 Buchst. b) und auf die Bildung niedrigster Preise zu achten (Art. 3 Buchst. c). Nach Artikel 3 Buchst. d haben die Organe der Gemeinschaft dafür zu sorgen, daß Voraussetzungen erhalten bleiben, die für die Unternehmen einen Anreiz bieten, ihr Produktionspotential auszubauen und zu verbessern und eine Politik rationeller Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen unter Vermeidung von Raubbau zu verfolgen. Artikel 3 Buchst. e hat die Verbesserung und Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zum Ziel, während die Gemeinschaftsorgane in Artikel 3 Buchst. f angehalten werden, die Entwicklung des zwischenstaatlichen Austausches zu fördern und dafür zu sorgen, daß bei den Preisen auf den auswärtigen Märkten angemessene Grenzen eingehalten werden. Schließlich ist nach Artikel 3 Buchst. g die geordnete Ausweitung und Modernisierung der Erzeugung sowie die Verbesserung der Qualität so zu fördern, daß Schutzmaßnahmen gegen Konkurrenzunternehmen nur dann ergriffen werden, wenn sie durch eine von diesen Unternehmen oder zu ihren Gunsten vorgenommene unzulässige Handlung gerechtfertigt sind.

Artikel 4 MV bestimmt die Wesensmerkmale des Gemeinsamen Marktes<sup>4</sup>, die er in negativer Form durch Verbote kennzeichnet. Artikel 4 Buchst. a untersagt Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs. Artikel 4 Buchst. b verbietet Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern herbeiführen sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern. In Artikel 4 Buchst. c werden schließlich von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten verboten, während Artikel 4 Buchst. d einschränkende Praktiken untersagt, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.

Schließlich stellt Artikel 5 MV fest, daß die Gemeinschaft ihre Aufgabe durch begrenzte Eingriffe erfüllt und zu diesem Zweck insbesondere für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Beachtung normaler Wettbewerbsbedingungen sorgt.

Diese knappe Darstellung der Artikel 2—5 MV zeigt, daß im Montanvertrag wirtschaftliche, soziale und politische Ziele<sup>5</sup> verfolgt werden.

---

<sup>4</sup> Diese Formulierung geht auf Art. 2 MV zurück.

<sup>5</sup> Die politischen Vorstellungen des Vertrages klingen u. a. in der huma-

Es ist hier nicht möglich, diese vielfältigen Ziele in umfassender Weise zu beschreiben. Immerhin läßt sich auch so nicht verkennen, daß in diesen Artikeln 2—5 MV den wirtschaftlichen und sozialen Zielen, die Art. 2 MV durch die Begriffe „Ausweitung der Wirtschaft“ und „Steigerung der Beschäftigung“ kennzeichnet, eine überragende Bedeutung zukommt. Es wird deshalb versucht, wenigstens diese wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Art. 2—5 MV deutlicher herauszuarbeiten.

Artikel 3 MV verdeutlicht zunächst, welch weiten Bereich diese Ziele umspannen. „Sie erstrecken sich auf den Schutz der Verbraucher (geordnete Versorgung, gleicher Zugang zur Produktion, niedrigste Preise), tragen den Interessen der Produktionsunternehmen (Ausbau des Produktionspotentials, Modernisierung der Erzeugung, normale Kapitalverzinsung) und der Arbeiter Rechnung und streben die Entwicklung des Außenhandels an (Berücksichtigung des Bedarfs dritter Länder, Förderung des Exports)<sup>6</sup>.“

Diese Zielsetzungen können sich offensichtlich widersprechen. So kann beispielsweise die Zielsetzung niedrigster Preise in einer Weise verfolgt werden, die den Unternehmen jeglichen Anreiz zu einer geordneten Ausweitung der Produktion nimmt. Der Gerichtshof hat deshalb zu Recht festgestellt, daß die Bestimmungen der Artikel 2—5 gleichzeitig ins Auge gefaßt werden müssen, damit ihre sachgemäße Anwendung gewährleistet ist<sup>7</sup>. Es muß also nach einem Maßstab gesucht werden, der angibt, in welchem Ausmaß die einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Artikel 2—5 MV zu verfolgen sind.

Ein solcher Maßstab scheint in Artikel 2 Abs. 2 MV enthalten zu sein. Artikel 2 Abs. 2 MV verpflichtet die Gemeinschaft dazu, „... die Voraussetzungen zu schaffen, die für sich allein die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern“. Es erscheint zulässig, diese Zielsetzung der rationellsten Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand mit der für die Wirtschaftswissenschaft zentralen Frage nach dem bestmöglichen Einsatz der Pro-

---

nitären Zielsetzung der „Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten“ des Art. 2 an. Die Erwähnung der „Mitgliedstaaten“ kann wohl als Ausdruck der politischen Zielsetzung einer weitgehenden Aufrechterhaltung der Souveränität der Mitgliedstaaten gewertet werden.

<sup>6</sup> Erich Zimmermann, Die Preisdiskriminierung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Frankfurt a.M. 1962, S. 19.

<sup>7</sup> Vgl. Sammlung der Rechtsprechung ..., Bd. 4, S. 251 f. Der Gerichtshof hat diese Erwägung in bezug auf die Zielsetzungen des Art. 3 noch verdeutlicht: es ist festzuhalten, „... daß in der Praxis die verschiedenen Ziele des Artikels 3 aufeinander abgestimmt werden müssen, da es offensichtlich unmöglich ist, sie alle gleichzeitig und jedes einzelne bis zur äußersten Konsequenz zu verwirklichen“ (Sammlung der Rechtsprechung ..., Bd. 4, S. 252).